

1557, 25. Januar, Dresden

Bestellung Andreas Dornhöfers am kursächsischen Hof als Hofofentöpfer

Seite 1 von 1

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

---

## 1557, 25. Januar, Dresden

### Bestellung Andreas Dornhöfers am kursächsischen Hof als Hofofentöpfer

Quelle: Urkunde Kurfürst Augusts (Abschrift). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Geheimes Finanzkollegium, Loc. 32961, Gen. 1918a, Bl. 104v–105v. Vgl. die nahezu gleichlautenden Konzepte bzw. Abschriften in ebd., Loc. 33340, Gen. 1921, Bl. 170–172.

Inhalt: Kurfürst August von Sachsen holt Andreas Dornhöfer aus Torgau nach Dresden und stellt ihn als Hofotöpfer an, um im Dresdener Residenzschloss und anderen kurfürstlichen Schlössern sowie in weiteren Gebäuden neue Öfen zu setzen und alte zu reparieren. Dafür solle Dornhöfer jährlich 30 Gulden erhalten, die vierteljährlich ausgezahlt werden, sowie Kleidung, Kost am Hof und täglich ein Maß Bier als »Schlaftrank«. Des Weiteren soll er mit Gesellen und Materialien ausgestattet werden, soweit sie für die jeweiligen Arbeiten benötigt werden.

---

#### Des hofftopffers Andres Dornhofers bestellunge

Vonn Gotts gnadenn wir Augustus hertzock zu Sachssenn des Heiligenn Romischenn Reichs ertzmarschalch vnd churfurst etc. bekennenn vnnd thun kunth mit disem vnserm offenen brife das wir vnnserrn libenn getrewenn Andressen Dorennhoferrn zu vnnserrm hofe topffer alhier angenommenn, vnnd bestellt habenn,

Bestellenn vnnd nehmenn inen auch dortzu ann himit wissentlich in vnnd mit kraft diß brifes, dergestalt, das ehr sich von Torgaw wesentlich annhero begebenn, vnnd niderthun solle, Was wir nun in vnnserrm schlosse, vnnd sonstenn vonn ofhen zumachenn habenn werdenn, die soll ehr vmb zimblische belohnunge verfertiggenn, vnnd vnns hirinnen nicht vbersetzenn, Deßgleichenn soll ehr das flickwerck nicht alleine ann den eisern vnd andern ofen in vnnserrm schlosse, der muntze, giß vnd probier hause alhier zu Dreßdenn, sonnderenn auch in andern vnsern schlesserrn vnnd jagt heuserenn versorgenn, vnnd verrichtenn,

Dogegenn wollenn wir ime jerlich, biß vf vnnsere anderweit verordenunge dreissick gulden ann gelde, auf die vier quater zeitenn, jedes jars negstkunfftick quartal Reminiscere mit dem ersten virdentheile antzufahenn, aus vnnserr | rentcammer dergleichenn eine lundische sommerkleidunge die kost zu hofe, vnnd ein maß bier zum schlaftrank reichenn vnnd gebenn lassenn, Wan ehr auch solch flickwerck alhier vornehmen wirdet, soll ehr dortzu einen gesellen zuhalten macht habenn, doch das ehr ime selbst lohne, Die kost aber soll ehr so lange als das flickwerck weret, vnd ehr inen bedarf, nebenn ime dem meister zu hofe haben, Wo ehr auch doruber mehr gehulffenn bedorffen worde, die soll mann ime dortzu vorschaffen, welches dan vf vnsern kosten gescheenn soll, Deßgleichenn wollen wir ime jedesmals die materia so ehr dortzu bedarf, nach billichem werth betzalenn lassenn, Do ehr sich auch in andere vnnsere ampter, doselbst vf vnnserrn schlesserrn die ofenn zuflickenn vnnd besserrn begebenn wirdt, soll ehr jedesmals mit notturftiger zehrung doch one weitere besoldunge aus vnnserr cammer versehenn werdenn, Was ehr auch vor gesellenn vnnd arbeiter dotzu habenn muß, solches soll gleichergestalt, auf vnnserrn kostenn gescheenn, Doch das ehr an einem jedern orte lenger nicht verharre, dann es die notturft erfordert Das ehr auch nicht mehr gesellenn vnnd arbeiter annehme, dann ehr nach gelegenheit des flickwerchs jedesmals bedurffenn wirdet, domit souiel muglich hirinnenn vbriger vnkostenn ersparet werdenn moge, |

Befehlenn demnach vnnserrm itzigenn vnnd zukunfftigenn cammermeisterrn, hofgewandts außtheilerrn vnnd haußkellerrn, das ihe jeder gemeltem vnnserrm hoffetopfer meister Andressenn, das jenige so diese bestellunge vermack vnnd ehr in befehlich hatt, bis vf vnnsere fernere verordenunge, reichen vnnd gebenn soll, ane geferde, Zu vrkunth mit vnserm hiruf gedrucktem secret besigelt, vnnd gebenn zu Dreßdenn, denn 25 januarij anno etc. Lvij.